

# Antragsbereich R: Hochschulreform & Hochschulen in der Gesellschaft

## Antrag R1\_19/1

---

1 Antragssteller\*in: Juso-Hochschulgruppe Marburg

## 2 **R1\_19/1 Ein BBiG für Alle – für die gesetzliche** 3 **Stärkung der Rechte von dual Studierenden!**

4 Die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat es nach dem Koalitionsvertrag nun auch die  
5 Bundesregierung geschafft, die am 15. Mai 2019 den vorgelegten Entwurf beschlossen und ihn damit  
6 auf den Weg ins parlamentarische Verfahren geschickt hat. Das war jedoch kein Automatismus,  
7 sondern musste von vielen verschiedenen Akteur\*innen hart erkämpft werden.

8 Eine Neuauflage mit entscheidenden Verbesserungen ist längst überfällig und wird gerade von  
9 gewerkschaftlicher Seite seit Jahren eingefordert. Doch die zuständige Ministerin ließ sich Zeit mit  
10 einem Gesetzesvorschlag. Und auch wenn beispielsweise Forderungen wie die  
11 Mindestausbildungsvergütung Teil des neuen BBiG werden dürften: Anlass zu Optimismus und  
12 Vorfreude scheint es keinen zu geben. Die im Entwurf enthaltenen Neuerungen aus dem CDU-geführten  
13 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) erfüllen nicht annähernd unsere Vorstellung  
14 einer deutlichen Verbesserung der Situation für Auszubildende und dual Studierende. Die aktuell gültige  
15 Rechtsprechung zur angemessenen Ausbildungsvergütung (80%-Regel) ist zwar ebenso Teil des  
16 Entwurfs wie eine schrittweise Erhöhung der Mindestausbildungsvergütung auf 620€ im ersten Lehrjahr  
17 ab 2023 und analoge Steigerungen für die folgenden Lehrjahre. Zeitgleich werden aber weiterhin  
18 Möglichkeiten geboten, wie einzelne Tarifverträge diese Mindestsätze weiterhin unterschreiten können.  
19 Weder die finanzielle Entlastung bei Lernmitteln und Fahrtkosten noch Regelungen zur dreimonatigen  
20 Ankündigungsfrist von Nicht-Übernahme sind Teil des Gesetzesentwurfs aus dem Ministerium von Anja  
21 Karliczek. Damit können wir uns nicht zufriedengeben! Wir müssen auch weiter an der Seite der  
22 Auszubildenden für eine Kostenübernahme aller zur Ausbildung notwendigen Lernmittel seitens der  
23 Arbeitgeber\*innen und damit eine echte Lernmittelfreiheit kämpfen. Darüber hinaus wollen wir die  
24 Mobilitätsbereitschaft von Auszubildenden stärken und die Berufsausbildungshilfe, besonders auch bei  
25 den Wohnbedarfen, verbessern. Auszubildende brauchen weiterhin freie Lerntage vor Prüfungstagen,  
26 damit sie sich neben der Arbeit auch auf Zwischen- und Abschlussprüfung vorbereiten können. Zuletzt  
27 fordern wir die Verbesserung der Möglichkeiten der Teilzeitausbildung, damit junge Erwachsene ohne  
28 Ausbildungsabschluss oder Alleinerziehende bessere Chancen beim Einstieg in das Arbeitsleben  
29 haben. Wir wollen ein BBiG für Alle, dass jede\*n Einzelne\*n unterstützt, Mitbestimmung stark macht und  
30 die Ausbildung weiterentwickelt.

31 Gerade dual Studierende werden in den zeitgenössischen Debatten häufig nicht mitgedacht, dabei steigt  
32 ihre Zahl in den letzten Jahren stetig an. Laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) waren 2018 das  
33 erste Mal mehr als 100.000 dual Studierende eingeschrieben. Es wäre ein Fehler allein diese Zahlen als  
34 Signal zu werten, dass das duale Studium ein reines Erfolgsmodell ist – zahlreiche Missstände  
35 schmälern die Freude.

36 Aktuell sucht man einheitliche gesetzliche Regelungen zum dualen Studium vergeblich und bisher  
37 scheint das BMBF daran auch nichts ändern zu wollen. Im Kabinettsbeschluss sucht man Neuerungen  
38 für diesen Bereich vergeblich. Zumindest die Praxisphasen eines dualen Studiums fallen aus unserer  
39 Sicht jedoch in den rechtlichen Aufgabenbereich eines Berufsbildungsgesetzes und sollten durch dieses

40 für alle Studierenden einheitlich gestaltet werden. Es geht um nicht mehr und nicht weniger als die  
41 Gleichbehandlung aller, die sich in Ausbildung befinden!

## 42 **Das duale Studium in Deutschland – Versuch einer Problembeschreibung**

43 Die Studierendenbefragung der IG Metall an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ergab 2017  
44 u.a., dass bei vielen Studierenden die Wissensvermittlung im Betrieb fehlt, während sie gleichzeitig als  
45 zusätzliche Arbeitskraft eingesetzt werden. Eine Verzahnung von Theorie und Praxis, wie sie dem  
46 dualen Studium als Idee zugrunde liegt, nehmen weniger als 20% der Befragten wahr. Auch bei der  
47 Übernahme von Kosten liegen in der großen Mehrzahl Schwierigkeiten vor: Verwaltungs- und  
48 Reisekosten müssen meist von den Studierenden selbst getragen werden. Eine Übernahme nach  
49 erfolgreichem Abschluss des Studiums ist zwar möglich, jedoch keine Selbstverständlichkeit und so  
50 herrscht häufig eine große Unsicherheit über die beruflichen Perspektiven.

51 Für die Betrachtung dualer Studiengänge ist die durch das BIBB klassifizierte Unterscheidung  
52 ausbildungsintegrierender und praxisintegrierender Studienformate wichtig. Diese schließt  
53 Studienformate, die begleitend nebeneinander herlaufen, ohne dass beide Lernorte miteinander  
54 verwoben und verzahnt werden, explizit aus der Definition aus.

55 Ausbildungsintegrierendes Studium bedeutet nach dem BIBB, dass die Hochschule sowie das  
56 ausbildende Unternehmen/die Praxiseinrichtung strukturell-institutionell verzahnt sind und Teile der  
57 Ausbildung als Studienleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus definiert das BIBB dieses Modell  
58 über einen vorliegenden Ausbildungsvertrag. Die Besonderheit des ausbildungsintegrierten Dualen  
59 Studiums ist, dass parallel zum Hochschulabschluss noch einen durch die IHK anerkannten  
60 Berufsabschluss erworben wird. Die Dual Studierenden schrieben dann auch die gleichen  
61 Abschlussprüfungen wie die Auszubildenden. Das Duale Studium dauert meistens jedoch länger als der  
62 Erwerb des Berufsabschlusses, so dass Dual Studierende nach Erwerb des Abschlusses weiter  
63 studierenden und im Unternehmen arbeiten, die Schutzbestimmungen des BBiG (inkl. Tarifverträge etc.)  
64 nicht mehr für sie gelten.

65 Für ein praxisintegrierendes Studium ist das keine Voraussetzung. Gegenüber nicht-dualen  
66 Studiengängen nehmen im praxisintegrierten Modell Praxisanteile einen größeren Stellenwert ein und  
67 sind durch obligatorische Praktika und eine systematische, strukturell-institutionelle Verzahnung mit  
68 dem Studium gekennzeichnet. Die Praxisanteile werden als Studienleistungen anerkannt. Wer  
69 praxisintegrierend studiert, erwirbt lediglich einen Hochschulabschluss und keinen anerkannten  
70 Berufsabschluss, und das BBiG hat keine Geltung.

71 Die Zahlen im Bereich des Dualen Studiums haben sich laut den Untersuchungen des BIBB von 2017  
72 deutlich zugunsten der praxisorientierten Modelle verschoben. Anschließend an die gewerkschaftliche  
73 Perspektive kann dies durchaus als Entwicklung hin zu möglichst kleinen Regulierungsspielräumen  
74 gewertet werden, da für diese Modelle im Gegensatz zu den ausbildungsintegrierten Studiengängen das  
75 BBiG keine Gültigkeit besitzt. So sehen sich dual Studierende an verschiedenen Standorten, mit  
76 unterschiedlichen Studiengängen und Ausbildungsbetrieben mit gänzlich differierenden Erfahrungen  
77 konfrontiert.

78 Von der Eigenübernahme von Fahrtkosten, über die dauerhafte Abdeckung der Praxisphasen mit  
79 Praktikumsverträgen, die Urlaubsregelungen genauso vermissen lassen wie die Chance auf eine  
80 verlässliche Übernahme, bis hin zu Situationen, in denen jeglicher Bezug der Praxisphase zu den an der  
81 Hochschule vermittelten Inhalten fehlt – dual Studierende können einem oder vielen Problemen  
82 ausgesetzt sein. Die jeweiligen Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAVen) können ihnen als  
83 Ansprechpartner\*innen nicht weiterhelfen. Es fehlt die gesetzliche Grundlage. Und die Hochschulen  
84 kommen ihrer Verpflichtung zur Überprüfung der Qualitätskriterien für die Praxisphasen, die von ihnen

85 selbst festgelegt werden, nicht häufig genug nach. Dual Studierende sind häufiger sehr großem Stress  
86 ausgesetzt. Zu dem generellen Druck eines Studiums kommen oft noch die hohen Erwartungen der  
87 Arbeitgeber\*innen, die bestmögliche Ergebnisse in den Prüfungen sehen wollen und das, obwohl kaum  
88 Vorbereitungszeit bleibt.

#### 89 **Solidarity forever!**

90 Um die Situation von dual Studierenden in der Breite zu verbessern, braucht es bundeseinheitliche  
91 Vertragsstandards und verbindliche Qualitätskriterien in den Praxisphasen. Eine gute Grundlage dafür  
92 wären beispielsweise die Empfehlungen des Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung,  
93 die bereits 2017 an Bundesregierung sowie die Hochschulen bzw. deren Praxispartner gerichtet wurden.  
94 Der Rückzug des BMBF auf die Position, dass diese Problematiken durch die Länder zu behandeln seien  
95 und die Freiheit von Wissenschaft und Lehre im Fokus zu stehen habe, ignoriert aus unserer Sicht das  
96 zentrale Anliegen eines bundesweiten Mindeststandards, der dual Studierende in ihrem Verhältnis zum  
97 Betrieb absichert. Ein solcher Mindeststandard soll Rechte und Pflichten beider Seiten definieren und  
98 lässt allen Hochschulen Raum für eigene, darüber hinausgehende Regelungen.

99 Wichtig für die Gestaltung des BBiG ist dabei, dass das duale Studium darin als Form der Berufsbildung  
100 und die Hochschule als Lernort der Berufsbildung aufgenommen wird. Außerdem ist darauf zu achten,  
101 dass ausschließlich die betrieblichen Phasen vom BBiG abgedeckt werden, da die Hochschulen  
102 weiterhin auf Ebene der Länder den jeweiligen Hochschulgesetzen unterliegen. Bei einer solchen  
103 Fassung wäre auch die Geltung von Tarifverträgen eindeutig abgesteckt.

#### 104 **Wir fordern daher:**

- 105 • Die Aufnahme des dualen Studiums als Form der Berufsbildung in den Geltungsbereich des  
106 BBiG sowie anschließend daran die Anerkennung der Hochschule als Lernort
- 107 • Die Festlegung von bundeseinheitlichen Vertragsstandards und verbindlichen Qualitätskriterien  
108 für die Praxisphasen des dualen Studiums
- 109 • Die Einführung von bindenden Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und  
110 Betrieben
- 111 • Ausbildungsverträge für alle dual Studierenden
- 112 • Eine ausnahmslose Mindestausbildungsvergütung, die ein selbstständiges Leben und aktive  
113 Teilhabe gewährleistet, in Höhe von 80% der durchschnittlichen tariflichen  
114 Ausbildungsvergütung des jeweiligen Ausbildungsjahres
- 115 • Einen starken Übernahmeanspruch, bei dem eine Nichtübernahme in ein unbefristetes  
116 Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses mindestens drei  
117 Monate vor dessen Ende schriftlich mitzuteilen ist
- 118 • Die selbstverständliche Freistellung im Betrieb für Vorlesungen, Seminare, Laborpraxis,  
119 Prüfungen sowie einen Tag zur Vorbereitung für Prüfungen
- 120 • Die Übernahme von Fahrtkosten, die aufgrund des Wechsels von Lernorten zustande kommen.
- 121 • eine tatsächliche Lernmittelfreiheit, indem alle Lernmittel von Seiten der Arbeitgeber\*innen  
122 übernommen werden
- 123 • Verbesserung der Möglichkeiten der Teilzeitausbildung, damit junge Erwachsene ohne  
124 Ausbildungsabschluss oder Alleinerziehende bessere Chancen beim Einstieg in das  
125 Arbeitsleben haben.